

Betreff: Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol

Schutzzone **SPIELPLATZ Rapoldipark**

Zl. PAD/26/01842450/VW

KUND MACH U N G

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 566 idgF, wird der in 6020 Innsbruck gelegene Spielplatz (Schutzobjekt – im beiliegenden Plan rot umrandet), welcher sich im „Rapoldipark“ zwischen Haus Furterzaunweg 11 und dem Sillsteg befindet, sowie der wie folgt durch die Außengrenzen beschriebene umliegende, 150 m nicht überschreitende Bereich zur „Schutzzone“ erklärt:

Vom Gedenkstein Stadtpark Rapoldi – Grenzlinie Rasenkante/gepflasterter Gehweg Richtung Osten bis zum öffentlichen Schachplatz – gepflasterter Gehweg südlich Schachplatz in Richtung Osten bis Grenzlinie gepflasterter Gehweg/Treppenabgang (südlicher Eckpunkt) – die Körnerstraße in gerader Linie querend bis nordwestlicher Eckpunkt Haus Körnerstraße 3 – Richtung Norden folgend entlang der Grenzlinie „Gehsteig/ Metalleinfassung Tiefgaragenabfahrt Körnerstraße 3“ bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Tiefgaragenabfahrt Körnerstraße 3 – in östlicher Richtung folgend entlang dem Gehsteig bis zum südwestlichen Eck des Hauses Körnerstraße 1 – der Hausfassade entlang bis zum nordwestlichen Hausecke Körnerstraße Hnr. 1 – den Gehsteig entlang in Richtung Osten folgend (Körnerstraße 1/inkl. Fahrradabstellplatz) bis zum westlichen Eck d. Eingangstür Pradler Platz 3 (westlicher Türstock) — von dort den Pradler Platz querend in Richtung Norden zum gegenüberliegenden Zugang der Pradler Kirche inkl. dem dazwischenlegenden Zugangsweg „Pradler Platz/Pradler Kirche“ – der Kirchenfassade folgend in westliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Kirchturmes – den Pradler Platz in gerader Linie Richtung Nordenwesten querend bis zum nächstgelegenen südwestlichen Eck des Gebäudes Pradler Platz 8 – der Häuserfassade der VS Leitgeb 2 in westlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Eck der Volksschule Leitgeb 2 – weiter in Richtung Nordenwesten entlang dem dort befindlichen Zaun zwischen dem Gehsteig und dem Innenhof der VS Leitgeb 2 bis zum Einfahrtstor „Innenhof der VS Leitgeb 2/Furterzaunweg“ – das Einfahrtstor in gerader Linie querend bis zum nordwestlichen Eck des Turnsaales der VS Leitgeb 2 – entlang der dortigen Häuserfassade des Turnsaales bis zum nördlichen Eck des Turnsaales der VS Leitgeb 2 – den Furterzaunweg in gerader Linie querend bis zum südwestlichen Eck „Straße/Rasenkante“ (südöstlicher Eckpunkt des Privatweges) – von dort in Richtung Südwest entlang der Grenzlinie „Gehsteig/Rasenkante“ bis zur Umzäunung Schmiedgasse Nr. 11 – der Grundstücksabzäunung Schmiedgasse 11, 9 und 7 folgend bis zum nordwestlichen Eck des Hauses Schmiedgasse 7 – in östlicher Richtung der dortigen Grenzlinie „Gehsteig/Grundstücksabgrenzung Schmiedgasse 5 und 3“ folgend bis zum nordwestlichen Eck der Begrenzungsmauer „Zufahrt Tiefgarage Schmiedgasse-privater Verbindungsweg Furterzaunweg/Schmiedgasse“ – Schmiedgasse querend bis zum südöstlichen Eck des gegenüberliegenden Gebäudes – in Richtung Westen der nördlichen Straßenbegrenzung (Schmiedgasse) folgend bis zum Standfuß der Schrankenanlage Zufahrt Privatparkplatz Schmiedgasse 12 – Richtung Süden der Parkabgrenzung folgend bis zum dortigen Gehweg – Richtung Westen entlang der Grenzlinie Gehweg Parkplatzabgrenzung in gerader Linie folgend bis zum Sillufer – von dort in gerader Linie die Sill überquerend bis zum nordöstlichen Eck der Zufahrt im Bereich des Hauses König-Laurin-Straße 2e, in weiterer Folge dem Verlauf des nördlichen

Randes dieser Zufahrt in westlicher Richtung folgend über die Brücke des Sillkanals, die König-Laurin-Straße überquerend bis zur Begrenzungsmauer mit der König-Laurin-Straße – von dort weiter in Richtung Süden entlang der Begrenzungsmauer „König-Laurin-Straße/Hof Ferrari Schule“ bis zum Schnittpunkt „verputzte/nicht verputzte“ Begrenzungsmauer – die König-Laurin-Straße in östliche Richtung querend bis zur östlichen Seitenkante der Schleuse Sillkanal – von dort der Grenzlinie „nördliche Rasenkante/Asphaltfläche Geh- und Radweg“ in Richtung Osten folgend bis zur Straßenlaterne, welche zwei Meter westlich des nördlichen Brückenkopfes des Sillsteges steht – von dort Richtung Süden bis zum nordöstlichen Gebäudeeck des EKZ Sillpark, dann der östlichen Gebäudekante in südlicher Richtung folgend bis zur Nordkante der zweiten Säule (von Norden her beginnend) der dort befindlichen Tiefgaragenausfahrt – von dort Richtung Osten die Sill querend bis zum norwestlichen Zauneck „Skaterplatz, welcher sich nördlich des Gebäudes Amraser Straße 3 (städtischen Hallenbades) befindet – entlang der Zaunanlage in Richtung Osten bis zum nordöstlichen Eck des Skaterplatzes – von dort entlang der Rasenbegrenzungssteine bis zum südwestlichen Schnittpunkt des gepflasterten Verbindungsweges „Zufahrt Skaterplatz/Parkanlage Rapoldi“ – Richtung Norden entlang der östlichen Grenzlinie „Rasenkante/gepflasterter Verbindungsweg“ bis zum Kreuzungsschnittpunkt mit dem nördlich gelegenen, ebenfalls gepflasterten Fußgängerweg – von dort Richtung Osten, entlang der südlichen Grenzlinie „Rasenkante/gepflasterter Fußweg“ den in Nord/Südrichtung befindlichen Fußgängerweg querend bis zur nordwestlichen, dem Gedenkstein am nächsten liegende Weglampe – von dort zum Gedenkstein.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Gegenstand der Verordnung.

Die Schutzzone gilt von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen Sie gerichteten – strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz und gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz und gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn aus der Schutzzone wegzuweisen.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.000,--, im Wiederholungsfall bis € 4.600,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit **26.09.2026, 00.00 Uhr in Kraft**. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Tirol erfolgt, tritt die Verordnung mit **Ablauf des 25.03.2027 außer Kraft**.

Innsbruck, am 14.09.2026

Der Landespolizeidirektor:

i. V. HR Mag. iur. Johannes FREISEISEN

Beilage: Lageplan